

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.11.2025

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

A. Problem

Anlass für die Änderungen ist in erster Linie die bestehende Fristenregelung für die Widmung von Hochwasserschutzanlagen in § 64 Abs. 2 BremWG bis zum 31.12.2025. Die Wasserbehörde kann die noch umfangreichen zu widmenden Deichabschnitte bzw. Hochwasserschutzanlagen nicht innerhalb der Frist durchführen, so dass die Frist verlängert werden muss. Im Zuge dieser Anpassung werden weitere kleinere Korrekturen vorgenommen.

B. Lösung

Die Frist für die Widmung der Hochwasserschutzanlagen wird auf einen praktikabel umsetzbaren Zeitraum bis zum 31.12.2030 verlängert. Hierbei geht es nur um die Streckenabschnitte, die nicht ohnehin im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gewidmet werden.

Zu den weiteren Änderungen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat sich in ihrer Sitzung am 30.10.2025 mit der Vorlage befasst und dem Gesetzentwurf zugestimmt

Das Gesetz soll am 1.1.2026 in Kraft treten und daher in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 09.12.2025 beschlossen werden.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die vorgesehenen Änderungen haben keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte für verschiedenen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Geschlechter gibt.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Zu dem Gesetzentwurf wurden folgende betroffene Ressorts und Träger öffentlicher Belange angehört:

Senatskanzlei, Der Senator für Inneres und Sport, Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, Der Senator für Finanzen, Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Bremische Deichverband am rechten Weserufer sowie der Bremische Deichverband am linken Weserufer.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die zu einer Änderung des Gesetzentwurfes geführt haben.

Der Entwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 08.10.2025 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. Lesung und 2. Lesung in der Sitzung am 09.12.2025.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 11.11.2025**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes "Titel" mit der Bitte um Beschlussfassung / mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung am 9. und 10.12.2025.

Anlass für die Änderungen ist in erster Linie die bestehende Fristenregelung für die Widmung von Hochwasserschutzanlagen in § 64 Abs. 2 BremWG bis zum 31.12.2025. Die Wasserbehörde kann die noch umfangreichen zu widmenden Deichabschnitte bzw. Hochwasserschutzanlagen nicht innerhalb der Frist durchführen, so dass die Frist verlängert werden muss.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf am 30.10.2025 zugestimmt.

Die vorgesehenen Änderungen habe keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Anlagen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes mit Begründung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Gesetzentwurf in 1. und in 2. Lesung in der Sitzung am 9. und 10.12.2025.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Das Bremische Wassergesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262), das zuletzt durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 60 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „17+360“ durch die Angabe „17+483“ ersetzt.
2. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit eine Hochwasserschutzanlage durch Planfeststellung zugelassen wird, erfolgt deren Widmung durch den Planfeststellungsbeschluss der zuständigen Wasserbehörde, im Falle der Zuständigkeit einer anderen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.“
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Widmung sämtlicher Hochwasserschutzanlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt bis zum 31. Dezember 2030. Die am 21. Dezember 2012 in der Hochwasserschutzlinie vorhandenen Hochwasserschutzanlagen gelten bis zum Widmungsakt nach Satz 1 als gewidmet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Begründung

Anlass für die Änderungen ist in erster Linie die Fristenregelung für die Widmung von Hochwasserschutzanlagen in § 64 Abs. 2 BremWG bis zum 31.12.2025. Die Wasserbehörde kann die noch umfangreichen zu widmenden Deichabschnitte bzw. Hochwasserschutzanlagen nicht innerhalb der Frist durchführen, so dass die Frist verlängert werden muss. Im Zuge dieser Anpassung werden weitere kleinere Korrekturen vorgenommen.

Artikel 1

Zu 1. § 60 Absatz 4:

Mit Änderungsgesetz vom 18.12.2018 wurde für einen bestimmten Streckenabschnitt am linken Weserufer die Ausbaupflicht auf das Land Bremen übertragen. Im Zuge der Planungen hat sich eine Veränderung des südlichen Streckenabschnitts um 123 m ergeben. Mit der Anpassung der Deichkilometerangabe wird dieser Veränderung Rechnung getragen. Die Kilometrierung beruht auf den Vorgaben aus dem Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen aus dem Jahre 2007 als allgemeinverbindlicher Grundlage dieser Geodaten.

Zu 2. § 64

a) Absatz 1 Satz 2

Plangenehmigungen werden in der Regel nicht öffentlich bekannt gemacht, so dass dies für eine Widmung zur Verleihung einer öffentlich-rechtlichen Eigenschaft nicht ausreicht. Ein gesonderter Widmungsakt wird mittels einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben. Erfolgt die Widmung im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses steht die Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Absatz 3 VwVfG der Wirkung einer Allgemeinverfügung gleich.

b) Absatz 2

In Satz 1 wird die Frist bis zum 31.12.2030 verlängert, da die bisherige Fristsetzung zur Umsetzung noch ausstehender Widmungsakte nicht realisierbar ist.

In Satz 2 wird auf den 29. April 2011 Bezug genommen. Dieses Datum stellt jedoch keine konkrete Verknüpfung zu einem bestimmten Ereignis her und ist vermutlich einem redaktionellen Versehen geschuldet. Nunmehr wird mit dem 21. Dezember 2012 Bezug auf das Inkrafttreten der ersten Hochwasserschutzlinien-Verordnung genommen und damit das ursprünglich Gewollte klargestellt.

Zudem hat sich im Laufe der vergangenen Jahre und im Zuge der erfolgten Widmungsakte herausgestellt, dass in Einzelfällen für Hochwasserschutzanlagen, die zwar dem öffentlichen Hochwasserschutz dienen und auch in der Hochwasserschutzlinien-Verordnung aufgeführt sind, in Einzelfällen – vermutlich aus historischen Gründen - weder ein formaler Errichtungsakt noch ein vergleichbarer Verwaltungsakt vorliegt. Aufgrund der Tatsache, dass auch diese Hochwasserschutzanlagen ihre Funktion erfüllen und auch noch gewidmet werden sollen und müssen, soll die als Übergangslösung formulierte Regelung („...gelten bis zum Widmungsakt ...als gewidmet“) nicht mehr ausschließlich an die bislang formulierte formale Voraussetzung einer Errichtungsgenehmigung geknüpft werden.

Zu Art. 2

Artikel regelt das Inkrafttreten der Änderung, das zum 1.1.2026 erfolgen soll.